

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 304/2015/GrN/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 12.02.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 461.2711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	03.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	24.06.2015	öffentlich

Jahresrechnung 2014 der Kinderstube Groß Nordende

Sachverhalt:

Das Amt Moorrege hat im Auftrag des Schulvereins Groß Nordende e.V. –Sparte Kinderstube- die anliegende Jahresrechnung 2014 vorgelegt.

Gesamteinnahmen in Höhe von 72.273,67 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 76.605,57 Euro gegenüber. Der Anfangsbestand 2014 betrug 12.727,60 Euro, so dass sich ein Endstand in Höhe von 8.395,70 Euro ergibt. Jedoch ist anzumerken, dass die Mittagsverpflegung in der Kinderstube mit einem Guthaben in Höhe von 394,31 Euro abgeschlossen hat. Dieses Guthaben wird nicht mit dem Gemeindeanteil verrechnet, da dieses Guthaben ausschließlich durch die Elternbeiträge für die Mittagsversorgung entstanden ist.

Die Prüfung der Jahresrechnung durch die Mitglieder des gemeindlichen Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung ist am 11.02.2015 erfolgt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Gemeinde Groß Nordende und dem Schulverein Groß Nordende e.V. über die Finanzierung der Kinderstube werden die Kosten der Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftungskosten, Gebäudereinigung und Gebäudeversicherung nachträglich mitgeteilt, damit diese in der Jahresrechnung mit angegeben werden können. Für das Jahr 2014 betragen diese Kosten 22.330,76 Euro (inkl. Mietwert).

Der Gemeinde Groß Nordende sind Gesamtkosten in Höhe von 47.832,66 Euro entstanden. Das Guthaben aus dem Jahr 2014 in Höhe von 8.001,39 Euro wird mit der nächsten Abschlagszahlung zum 15. August 2015 verrechnet.

Dies bedeutet einen Zuschuss in Höhe von 265,73 Euro pro Kind und Monat (berücksichtigt durchschnittlich 15 belegte Plätze).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die positive Entwicklung der Kinderzahlen in der Kinderstube Groß Nordende ist insbesondere auf die Ausweitung des Betreuungsangebotes sowie auf das Angebot der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zurückzuführen.

Zum März 2015 werden 19 Kinder die Einrichtung besuchen, davon nehmen 8 Kinder an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil. Zum Kindergartenjahresende werden voraussichtlich 2 Kinder die Einrichtung verlassen, da es sich hierbei um zukünftige Schulkinder handelt. Die freien Plätze werden vermutlich zeitnah belegt werden können.

Finanzierung:

Das Guthaben in Höhe von 8.001,39 Euro wird bei der Abschlagszahlung zum 15.08.2015 entsprechend berücksichtigt. Die diesjährigen Ausgaben für die Kinderstube Groß Nordende reduzieren sich entsprechend.

Fördermittel durch Dritte:

Die anteiligen Kreis- und Landesmittel sind in der Jahresrechnung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

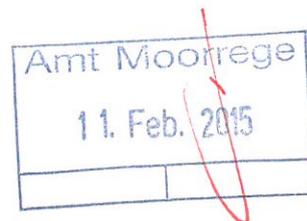
Die Jahresrechnung der Kinderstube Groß Nordende für das Jahr 2014 wird zur Kenntnis genommen.

Ehmke

Anlagen:

Jahresrechnung 2014 der Kinderstube Groß Nordende

Abrechnung Januar - Dezember 2014



EINNAHMEN

Elternbeiträge	29.066,50 €
Kreis Pinneberg, Sozialstaffel und Zuwendung zu den Betriebskosten	3.740,50 €
Gemeinde Groß Nordende, Sozialstaffel	590,00 €
Gemeinde Groß Nordende, Betriebskostenzuschluss	25.501,90 €
Kreis Pinneberg, Landeszuschuss	8.000,00 €
Kreis Pinneberg, Sprachförderung	1.274,30 €
Sonstiges	654,97 €
Verpflegungsbeiträge	3.445,50 €
Einnahmen gesamt	72.273,67 €

AUSGABEN

Verwaltungs- und Bürokosten	1.897,74 €
Versicherungsaufwand	317,94 €
Berufsgenossenschaft	141,43 €
VAK	1.920,40 €
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	681,47 €
Verbrauchsmaterial	164,64 €
Fach- und Themenliteratur	167,55 €
Telefon	479,11 €
Gehälter	68.024,70 €
Anschaffungen	51,89 €
Sonstiges	107,51 €
Mittagsverpflegung	2.651,19 €
Ausgaben gesamt	76.605,57 €

Einnahmen abzgl. Ausgaben -4.331,90 €

Bestand Kasse bar am 31.12.2014 55,22 €

Bestand Konto am 31.12.2014 8.340,48 €

Bestand 31.12.2014 8.395,70 €

Anfangsbestand 2014 12.727,60 €

Einnahmen 2014 72.273,67 €

Ausgaben 2014 76.605,57 €

Endbestand 2014 8.395,70 €

Schulverein Groß Nordende
Sparte KINDERSTUBE

Mittagsverpflegung

Einnahmen

Verpflegungsbeiträge der Eltern	3.445,50 €
Sonstiges	0,00 €
Gesamt	3.445,50 €

Ausgaben

Verpflegung	2.651,19 €
Pauschale für Bewirtschaftungskosten, Verbrauchsmittel usw.	150,00 €
Pauschale für anteilige Verwaltungskosten	150,00 €
Pauschale Rücklage für Inventarbeschaffungen usw.	100,00 €
Sonstiges	0,00 €
Gesamt	3.051,19 €

Differenz

394,31 €

Guthaben wird in das nächste Jahr für die Mittagsverpflegung übertragen
Dieses Guthaben ist bei dem Defizitgleich der Gemeinde Groß Nordende nicht zu berücksichtigen.
Anzumerken ist, dass die Abrechnung für die Mittagsverpflegung Dez. 2014 noch aussteht, somit
sich das Guthaben noch verringern wird.

Nachrichtlich dargestellt:

Folgende Ausgaben sind außerdem für die Kinderstube Groß Nordende entstanden,
die durch die Gemeinde Groß Nordende abgewickelt wurden sind:

Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	2.308,85 €
Bewirtschaftungskosten	3.551,84 €
Gebäudereinigung	9.974,38 €
Mietwert	6.495,69 €
	22.330,76 €

Gesamtausgaben für die Kinderstube Groß Nordende: **98.936,33 €**

Erläuterungen:

sonstige Einnahmen

Unter den sonstigen Einnahmen sind Erstattungen von der Krankenkasse, Einnahmen aus Mahngebühren, Zinsen und Spenden verbucht.

VAK

Die Mehrausgaben ergeben sich dadurch, dass der Wechsel von der Kreisbesoldungsstelle zur VAK erfolgen musste. Die Gebühren hierfür sind aber um einiges höher.

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 305/2015/GrN/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	11.03.2015
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 461.206

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	03.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	24.06.2015	öffentlich

Kindergartenbeitrag der Kinderstube Groß Nordende ab 01.08.2015

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.02.2015 (siehe Anlage) hat der Kreis Pinneberg die Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2015 mitgeteilt.

Der Kindergartenbeitrag soll für einen 5 Stunden Elementarplatz 184,00 Euro monatlich betragen. Bisher wurde ein Betrag von 182,50 Euro monatlich durch den Kreis Pinneberg empfohlen. Dies entspricht einer monatlichen Erhöhung um 1,50 Euro.

Für den Spätdienst wird ein Beitrag von 18,00 Euro (bisher 17,00 Euro) je angefangene halbe Stunde empfohlen. Ein 6 Stunden Elementarplatz kostet somit 220,00 Euro monatlich. Hinzu kommt dann der Verpflegungsbeitrag von derzeit 50,00 Euro monatlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sollte den Empfehlungen des Kreises Pinneberg gefolgt werden. Dies würde bedeuten, dass bei der Abrechnung mit dem Kreis Pinneberg der Sozialstaffelausfall in voller Höhe abgerechnet werden kann. Andernfalls wäre die Differenz von der Gemeinde Groß Nordende zutragen.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Elternverein Groß Nordende zu empfehlen die Elternbeiträge für die Kinderstube für das Kindergartenjahr 2015/2016 den Richtlinien des Kreises Pinneberg anzupassen.

Ein Betreuungsplatz von 5 Stunden täglich würde dann 184,00 Euro monatlich, ein 6 Stunden Betreuungsplatz 220,00 Euro monatlich kosten.

Ehmke

Anlagen:

Empfehlung des Kreises Pinneberg vom 24.02.2015



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

*E: 27.2.15
Ja.*

Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung -
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertagesein-
richtungen

Ihre Ansprechpartnerin
Mara Rose
Tel.: 04121-4502-3452
Fax: 04121-4502-93452
m.rose@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3230

Elmshorn, 24.02.2015
4119-2-1-0-1-8 ST 2014

Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie des Kreises Pinneberg zur Ermäßigung von Beiträgen in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) sieht vor, dass die Teilnahmebeiträge und Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen jährlich zum 01.08. angeglichen werden. Die Anpassung der Beiträge ist abhängig von der Entwicklung des Verbraucherindex für Deutschland (Lebenshaltungsindex).

Entsprechend der Erhöhung des Verbraucherindex werden die monatlichen Teilnahmebeiträge und Gebühren, die im Rahmen der Ermäßigung maximal zu Grunde gelegt werden, zum **01.08.2015** folgendermaßen angeglichen:

a) für Kindergarten und Hort

Beitrag für einen Ganztagsplatz	296,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	278,00 €
Beitrag für 7 Stunden	260,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	238,00 €
Beitrag für 6 Stunden	220,00 €
Beitrag für 5,5 Stunden	202,00 €
Beitrag für 5 Stunden	184,00 €
Beitrag für 4,5 Stunden	166,00 €
Beitrag für einen Halbtagsplatz / 4 Stunden	148,00 €
Beitrag für 3,5 Stunden	130,00 €
Beitrag für 3 Stunden	112,00 €

Aufschlag für Früh- oder Spätdienst
(pro angefangene halbe Stunde)

für Kindergarten und Hort **18,00 €**

b) für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag durch den Fachdienst Jugend und Bildung des Kreises Pinneberg

bitte wenden

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
IBAN: DE03230510300002101251
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn
BLZ: 22191405, Kto. 42470000
IBAN: DE94221914050042470000
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205
IBAN: DE87200100200009063205
BIC PBNKDEFFXXX

festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

c) für Krippe

Beitrag für einen Ganztagsplatz	444,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	417,00 €
Beitrag für 7 Stunden	390,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	357,00 €
Beitrag für 6 Stunden	330,00 €
Beitrag für 5,5 Stunden	303,00 €
Beitrag für 5 Stunden	276,00 €
Beitrag für 4,5 Stunden	249,00 €
Beitrag für 4 Stunden	222,00 €

Aufschlag für Früh- oder Spätdienst
(pro angefangene halbe Stunde)

für Krippe

27,00 €

d) für kindergartenähnliche Einrichtungen (ab 12. Std./Woche)

Stundensatz je Betreuungsstunde in
kindergartenähnlichen Einrichtungen

6,50 €

Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78,00 € (12 Stunden x 6,50 €).

Ein **Ganztagsplatz** ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst. Die **Geschwisterermäßigung** ist vom Träger zu berechnen und der errechnete Beitrag auf 50 Cent bzw. volle Euro aufzurunden. Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind, für das 2. Kind um 30 %, für das 3. Kind um 60 % und für alle weiteren Kinder um 100 %. Es ist kein gesonderte Antrag erforderlich, allerdings ein Nachweis über die Betreuung des Geschwisterkindes.

Ebenso sind die **Beiträge nach Anwendung der berechneten Sozialstaffel** (einkommensabhängige Ermäßigung) gerundet festzusetzen. Für diese Ermäßigung müssen die Eltern einen Antrag bei Ihrer Wohnortgemeinde stellen. Unterlagen hierzu erhalten Sie wie bisher gesondert. Diese Eltern sind von Ihnen über die Möglichkeit der Ermäßigung zu informieren und die Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die für die Berechnung zuständigen Stellen und Ansprechpartner/innen können der beiliegenden Übersicht entnommen werden.

Für Pflegekinder, die nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien/Bereitschaftspflegefamilien leben und die eine Kindertageseinrichtungen besuchen, ist von den Pflegeeltern ein mtl. Mindestbeitrag ohne Essen von 15,50 zu zahlen. Der Beitrag ist pro Pflegekind zu entrichten. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die Pflegeeltern erhalten vom Jugendamt eine Bescheinigung, welche dem Träger der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist. Dies gilt nur für Pflegekinder, die eine Bescheinigung des Jugendamtes des Kreises Pinneberg vorlegen. Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 309/2015/GrN/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 12.05.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	03.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	24.06.2015	öffentlich

Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die kreiseigenen Förderzentren "Geistige Entwicklung" / Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Pinneberg und der Gemeinde Groß Nordende

Sachverhalt:

Der Kreis Pinneberg erhebt ab dem 01.01.2013 für die Schülerinnen und Schüler, die den Förderzentren „Geistige Entwicklung“ des Kreises Pinneberg zugewiesen sind, Schulkostenbeiträge nach dem § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung dieser Schulkostenbeiträge für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ wird von den Kommunen bestritten. In den Kreisen Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg sind mittlerweile Verfahren zur Klärung der strittigen Frage anhängig.

Mit Schreiben vom 27.02.2015 (siehe Anlage) hat der Kreis Pinneberg vorgeschlagen aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gründen auch zwischen den Kommunen des Kreises Pinneberg und dem Kreis Pinneberg das Ergebnis des Klageverfahrens für verbindlich zu erklären. Dies sollte mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

Die Anforderung der Schulkostenbeiträge für das Jahr 2013 für die Gemeinde Groß Nordende liegt vor. Demnach wären für das Jahr 2013 für 3 Schüler ein Schulkostenbeitrag in Höhe von 17.839,38 Euro zu entrichten. Eine Meldung für das Jahr 2014 liegt noch nicht vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung befürwortet den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß vorliegendem Entwurf. Durch diese Vereinbarung können eigene Verwaltungs- und Prozesskosten gespart werden.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag hinsichtlich der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ gemäß § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes mit dem Kreis Pinneberg abzuschließen.

Ehmke

Anlagen:

Schreiben vom 27.02.2014



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Damen und Herren Bürgermeister
der Städte und amtsfreien Gemeinden,
sowie Damen und Herren Bürgermeister
der amtsangehörigen Gemeinden,
über die Herren Amtsvorsteher

im Kreis Pinneberg

1. Ø ALLE BGM
↳ erl. 1613115 per Mail 1. Feb.
2. BEARBEITUNG GEN.
BESCHLUSS AFA



Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung
Ihr Ansprechpartner
Siegfried B. Retzke
Tel.: 04121-4502-3320
Fax: 04121-4502-93320
s.retzke@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3131
Elmshorn, 27.02.2015

**Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die kreiseigenen Förderzentren "Geistige Entwicklung"
gem. § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes;
hier: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Kreistag fasste in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgenden Beschluss: „Der Kreis Pinneberg erhebt ab 1.01.2013 von den Wohnsitzgemeinden des Kreises Pinneberg für die Schülerinnen und Schüler, die den Förderzentren „Geistige Entwicklung“ des Kreises Pinneberg zugewiesen sind, Schulkostenbeiträge nach dem Schulgesetz.“ In Ergänzung hierzu fasste der Kreistag am 11.12.2013 folgenden Beschluss: „Die Schulkostenbeiträge der Förderzentren werden entsprechend ihrer tatsächlich entstandenen Kosten je Schule erhoben und den Wohnsitzgemeinden direkt in Rechnung gestellt.“

Die erste Abrechnung der Schulkostenbeiträge 2013 erfolgte mit Rechnungslegung am 11.03.2014. Uns haben in der Folge mehrere inhaltliche Nachfragen zur Berechnung erreicht, die nach meiner Kenntnis geklärt bzw. beantwortet werden konnten. Die Höhe der Beiträge ist aktuell mit ca. 6.600 € je Schüler/in der Raboisenschule in Elmshorn bzw. mit ca. 8.500 € Euro je Schüler/in der Heidewegschule in Appen berechnet. Der Berechnung liegt eine Vollkostenberechnung entsprechend der Handreichung zum Schulgesetz zugrunde. Der Kreistag hat eine Berechnung entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten pro Schule (anstelle der rechtlich auch zulässigen Festsetzung eines einheitlichen Betrages für mehrere Schulen derselben Schulart) entschieden.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung dieser Schulkostenbeiträge für Förderzentren Geistige Entwicklung wird von den Kommunen quasi landesweit bestritten. In den Kreisen Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg sind mittlerweile Verfahren zur Klärung der strittigen Frage anhängig. Wir bieten Ihnen an, eine sich ggf. daraus ergebende Klärung der Rechtslage insbesondere aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gründen auch zwischen den Kommunen des Kreises Pinneberg und dem Kreis Pinneberg für verbindlich zu erklären. Das könnte mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
IBAN: DE03230510300002101251
BIC NOLADE21SHO

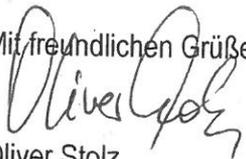
Volksbank Pinneberg-Elmshorn
BLZ: 22191405, Kto. 42470000
IBAN: DE94221914050042470000
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205
IBAN: DE87200100200009063205
BIC PBNKDEFFXXX

Dazu haben wir einen Entwurf erstellt, den wir Ihnen anliegend zur Beratung und mit der Bitte um Mitteilung, ob Sie diese Vereinbarung abschließen wollen, zuleiten. Dieser Entwurf geht parallel in die politischen Gremien des Kreises. Als Beratungsfolge ist der 12.03.2015 (Ausschuss für Schule, Kultur und Sport), der 17.03.2015 (Ausschuss für Finanzen) und der 25.03.2015 (Kreistag) vorgesehen.

Ich bitte um Rückmeldung bis zum 31.3.2015.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Stolz
Landrat

Anlage: Vertragsentwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

hinsichtlich der

Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ gemäß § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

zwischen dem Kreis Pinneberg,

vertreten durch den Landrat des Kreises Pinneberg,

- nachfolgend Kreis genannt -

und der Gemeinde ***,

vertreten durch ***,

- nachfolgend Kommune genannt -

Präambel

In Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung für den Kreis Pinneberg und seine Einwohnerinnen und Einwohner beabsichtigen der Kreis und die Kommune im Geiste einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit eine Lösung der nachfolgend beschriebenen Rechtsfrage bezüglich des § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11.12.2014 (GVOBl. S. 464), herbeizuführen.

§ 1 Vertragsgegenstand und -ziel

- (1) Der Kreis erhebt auf Grundlage des § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) von der Kommune ab dem 01.01.2013 Schulkostenbeiträge für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler, welche die Förderzentren „Geistige Entwicklung“ (GE) in Trägerschaft des Kreises besuchen. Diese Erhebung von Schulkostenbeiträgen auf Grundlage des § 111 SchulG in Bezug auf die kreiseigenen Förderzentren GE ist zwischen den Vertragsparteien strittig. Die Kommune hält dies für rechtlich unzulässig, der Kreis für rechtlich zulässig. Die Rechtsfrage bedarf insofern der abschließenden Klärung.
- (2) Der Kreis und die Kommune verfolgen das gemeinsame Ziel, die in Abs. 1 beschriebene Rechtsfrage nicht im Klageweg zu klären; insbesondere aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten soll durch diesen Vertrag ein eigenes Gerichtsverfahren zwischen dem Kreis und der Kommune vermieden

werden. Derzeit führen bereits der Kreis Dithmarschen sowie der Kreis Herzogtum Lauenburg jeweils Musterklagen zur betreffenden Rechtsfrage im Sinne des Abs. 1 durch. Das gerichtlich erzielte Ergebnis dieser Musterverfahren soll auch für die Vertragsparteien maßgeblich bei der zukünftigen rechtlichen Würdigung des § 111 SchulG sein.

- (3) Die dargelegte Rechtsfrage gilt als geklärt, wenn
- a) das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht über die Rechtsfrage in einem Gerichtsverfahren durch Beschluss oder Urteil entschieden hat,
 - b) das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht über die Rechtsfrage durch Urteil entschieden hat und keine der beteiligten Streitparteien Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegt oder die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht nicht zugelassen wird oder
 - c) das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht und das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in Zusammenhang mit verfahrensbeendenden Erklärungen der Streitparteien einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis (z.B. in einer Verhandlungsniederschrift oder als Begründung einer Kostenentscheidung durch Beschluss) schriftlich dokumentiert, ohne dass es zu einer streitigen Entscheidung in der Hauptsache kommt.

Unter Berücksichtigung, dass derzeit zwei verschiedene Musterklagen bei Gericht rechtshängig sind, besteht Einigkeit darüber, dass für die Vertragsparteien die Entscheidung in höchster Instanz maßgeblich ist.

Die Rechtsfrage gilt als entschieden bzw. geklärt, wenn sie von den oben angegebenen Gerichten wörtlich oder sinngemäß mit „ja“ oder „nein“ beantwortet wurde. Soweit die Bejahung oder die Verneinung unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt, gilt die Rechtsfrage als geklärt, wenn diese Voraussetzungen nach den Feststellungen des Gerichtes in den Musterklageverfahren vorliegen bzw. fehlen.

§ 2 Pflichten

- (1) Der Kreis und die Kommune verpflichten sich, die Klärung der Rechtsfrage im Sinne des § 1 Abs. 2, 3 gegen sich gelten zu lassen. Kommt gemäß dieser Klärung keine Erhebung der Schulkostenbeiträge gemäß § 111 Abs. 1 SchulG in Betracht, verzichtet der Kreis auf die Erhebung solcher Beiträge gegenüber der Kommune. Kommt gemäß dieser Klärung eine Erhebung der Schulkostenbeiträge in Betracht, verpflichtet sich die Kommune, den entsprechenden Zahlungsaufforderungen des Kreises sowohl für die Vergangenheit seit ihrer Erhebung ab 01.01.2013 als auch für die Zukunft nachzukommen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der ggf. jahrelang andauernden Musterklageverfahren und auch nach dessen Abschluss alles Erforderliche zu tun, um nach erfolgter Klärung der strittigen Rechtsfrage ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ab dem Jahr 2013 erfüllen zu können.
- (3) Der Kreis wird gegenüber der Kommune - auch während der Dauer der Musterklageverfahren - weiterhin die nach seiner Rechtsauffassung anfallenden Schulkostenbeiträge regelmäßig für das bzw. die betreffenden Jahre geltend machen und entsprechende Zahlungsaufforderungen / Rechnungen zukommen lassen. Die Kommunen werden den Zahlungsaufforderungen dann durch formlose Schreiben entgegenzutreten.
- (4) Der Kreis verzichtet für die Dauer der Musterklageverfahren darauf, die in Rechnung gestellten bzw. zukünftig geltend zu machenden Schulkostenbeiträge gegenüber der Kommune gerichtlich geltend zu machen.

- (5) Die Kommune verzichtet bis zum Abschluss der Musterklageverfahren auf die Einreden der Verjährung und Verwirkung nach allen in Betracht kommenden Rechtsvorschriften und Rechtsauffassungen gegen die seit dem Jahr 2013 erhobenen Schulkostenbeiträge bzw. alle mit den jährlichen Zahlungsaufforderungen erhobenen Ansprüche des Kreises betreffend die Schulkostenbeiträge für Förderzentren GE. Die Vertragsparteien sind sich im Weiteren darüber einig, dass die Zeit während der gesamten Dauer der Rechtshängigkeit der beiden Musterverfahren so zu bewerten ist, dass im Sinne des § 203 BGB andauernd Verhandlungen der Vertragsparteien über die Ansprüche des Kreises schweben.

§ 3 Weitere Vereinbarungen und Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich im Laufe der Musterklageverfahren außer der in diesem Vertrag dargestellten Rechtsfrage noch weitere klärungsbedürftige Sach- oder Rechtsfragen stellen oder andere Umstände ergeben, von denen die Erhebung der Schulkostenbeiträge nach § 111 SchulG abhängt, verpflichten sich die Vertragsparteien, die vorliegende Vereinbarung auch für diese Fragen für anwendbar zu erklären und dies durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag zu dokumentieren.
- (2) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind und die Regelungen dieses Vertrages nicht greifen, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.
- (3) Nachverhandlungen sind ebenso zu führen, soweit die betreffenden Musterklageverfahren der Kreise Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und eine abschließende Klärung der Rechtsfrage gemäß § 1 dieses Vertrages für die Vertragsparteien nicht erreicht werden konnte.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffenen Bestimmungen durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten entspricht bzw. möglichst nahe kommt. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Künftige Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- (6) Dieser Vertrag tritt zum ... in Kraft.

Kreis Pinneberg

Gemeinde ***

